

# Directiven

für die

## Pulververschleißer.

---

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### 1. Verschleiß-Pulversorten.

Die gegenwärtig im allgemeinen in den Verschleiß gelangenden Pulversorten sind:

Jagdpulver und Scheibepulver:

Nr. I (II, III) extrafein Jagd- und Scheibepulver,

Nr. 0 (1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12) mit Glanz, } rundes

Nr. 6, matt geglänztes, } Scheiben-

Nr. 1 (2, 3, 4, 6, 8, 10), ohne Glanz, } pulver

Nr. 6, (8I, 8II) extrafein Scheibepulver.

Musketenpulver.

Sprengpulver.

Sprengpulver-Patronen verschiedenen Calibers.

Eine Abweichung von diesen Benennungen, oder der Ersatz einer Sorte durch eine andere, ist den Verschleißern nicht gestattet; ebenso dürfen die Pulvermonopol-Artikel nicht unter fremden Etiketten oder als ausländische Fabrikate ausgegeben werden.

Der Verschleiß der extrafeinen Pulversorten hat nur in den Original-Verpackungsgefäßen stattzufinden und dürfen letztere vom Verschleißer nicht geöffnet werden.

## 2. Conservierung des Pulvers.

An die Verschleißer gelangt nur auf seine Qualität vorschriftmäßig untersuchtes Pulver zur Ausgabe, es ist daher ausschließlich an den Verschleißern gelegen, dem Pulver die gute Qualität durch sorgfältige Verwahrung während des Transportes und im Magazin zu erhalten.

Eine thunlichst trockene Verwahrung des Pulvers ist für dessen Conservierung unerlässlich. Dasselbe nimmt Feuchtigkeit leicht auf, wodurch aber dessen Güte wesentlich herabgesetzt wird. Feucht gewordenes Schwarzpulver ist leicht zerdrückbar und besitzt häufig einen weißen vom Salpeter herrührenden Anflug an der Oberfläche der Körner.

Das Übertrocknen feucht gewordenen Pulvers auf welche Art immer, ist der Gefährlichkeit wegen, unbedingt untersagt.

## 3. Verschleißpreise.

Der jeweilig gültige Preistarif wird den Verschleißern von den k. und k. Artillerie-Bezugs (=Fizial-) =Depots zugestellt.

Die Abgabe von Pulver zum Großverschleißpreise findet aus den k. und k. Magazinen und dem Großverschleiß nur bei Abnahme von wenigstens 5 kg einer Pulvergattung Anwendung.

Die in Blechbüchsen und Cartonhülsen verpackten Pulversorten können in dieser Menge (5 kg) aber in verschiedenen Kornnummern und Verpackungskategorien bezogen werden.

Bei Abnahme kleinerer Mengen gilt der Kleinverschleißpreis

## 4. Umfang des Verlasses.

Jeder Verschleißer muß stets ausreichend mit den gangbaren Pulversorten versehen sein, damit die Consumenten jederzeit befriedigt werden können.

Der Verschleißer ist verpflichtet, auch feinere Schießpulvergattungen zu führen, von welchen mindestens eine Sorte für Schrotgewehre und eine Sorte für Kugelstutzen verwendbar sein muß.

## II. Pulverfassung.

### 5. Pulverbezug aus den ärarischen Magazinen.

Die Großverschleißer dann jene Kleinverschleißer, welche das Pulver direct bei einem k. und k. Artillerie-Bezugs (=Fizial-) =Depot beziehen, haben daselbst den laut Tarif entfallenden Geldbetrag für die gewünschte Pulvermenge zu erlegen, worauf sofort die Bezugsanweisung ausgestellt und in das Bezugsbüchel\*) das angesprochene Pulver nach Gattung und Menge, eventuell auch die zur Ausfolgung gelangenden Verpackungserfordernisse, nebst dem Datum und dem Gelderlag eingetragen werden.

Bezugsanweisungen können an jedem Wochentage während der Amtsstunden behoben werden.

Das Pulver, auf dessen Bezug die Anweisung lautet, ist, sofern in dieser kein besonderer Fassungstag bezeichnet wurde, längstens innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Anweisung aus dem ärarischen Magazin zu beziehen, doch steht jedem Verschleißer frei, sich die Anweisung auf einen innerhalb einer Woche beliebig gewählten Fassungstag ausstellen zu lassen.

\*) Beim zuständigen Artillerie-Bezugs (=Fizial-) =Depot gegen Bezahlung zu beziehen.

geeignet befundenen Säcke zu überleeren und daselbe sogleich aus dem Abwaglocal zu schaffen.

Die weitere Verpackung in vom Käufer mitgebrachte Gefäße ist mindestens 50 m vom Abwaglocal entfernt vorzunehmen, wo auch die Wagen der Verschleißer derart aufzustellen sind, daß die Abfahrt anstandslos vor sich gehen kann.

### III. Pulver-Transport.

#### 9. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Pulverfrachten der lizenzierten Verschleißer vertreten die Verschleißbüchel die Stelle der Geleitscheine und genügt beim Eisenbahntransporte die Vorzeigung des Bezugsbüchels bei der Aufgabestation.

Die Transporte sind thunlichst so einzuleiten, daß sie noch bei Tageshelle ihren Bestimmungsort erreichen können und das Pulver noch bei Tag in die Magazine oder Verschleißlocale gelange, welche Maßregel sich sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit, als auch zur Conservierung des Pulvers, um dieses dem Einflusse der nächtlichen Niederschläge zu entziehen, dringend empfiehlt.

Kann infolge unvorhergesehener Ereignisse das Pulver vor Eintritt der Dunkelheit nicht mehr eingelagert werden, so ist es gut zuzudecken und zu bewachen.

#### 10. Land-Transport.

##### a) Beladung der Fuhrwerke.

Die zu verwendenden Fuhrwerke sollen bis zu höchstens 80 Procent ihrer Tragfähigkeit belastet werden und dürfen überhaupt auf einen Wagen nicht mehr als 2000 kg (Bruttolast) Pulver beladen werden.

Die Verfrachtung von Pulver auf demselben Fahrzeuge mit Bünd- oder Knallpräparaten, mit anderen feuergefährlichen oder explodierbaren Gegenständen, mit Steinen oder Metallbestandtheilen ist nicht gestattet.

Jeder mit mehr als 100 kg Pulver beladene Wagen muß durch eine schwarze Flagge kenntlich gemacht werden.

Beim Verladen müssen die einzelnen Colli auf Unterlagen von Rohr-, Strohdecken u. d. gl. gebettet und an das Fahrzeug gut befestigt werden. Das Festmachen hat nur mit Seilen und nie mit Ketten zu erfolgen.

Alle Metallbestandtheile, welche während der Fahrt mit den Colli in Berührung kommen könnten, sind mit Berg, Stroh oder Lappen zu umwickeln.

Die Colli sind gegen Regen durch wasserdichte Wagenplachen gut zu verwahren.

##### b) Vorrichten beim Fahren.

Die Fahrt darf nur im Schritt erfolgen.

Mehrere mit Pulver beladene Wagen haben einen Abstand von mindestens 20 m einzuhalten.

Das Personal (Kutscher), das nur aus verlässlichen Leuten zu bestehen hat, darf nicht rauchen.

Beim Passieren von Feuern ist, wenn zulässig, das Bergen derselben zu veranlassen. Wo dies unzulässig (Eisenbahnen, Hüttenwerke), hat das Transportpersonal alle Vorsicht anzuwenden, um die Ladung vor Feuergefahr zu schützen.

Mit Pulver beladene Wagen dürfen weder in einer Ortschaft anhalten, noch in Gasthäusern oder Wohngebäuden eingestellt werden, sondern müssen bei irgend einem Aufenthalte, sofern der Transport mehr als 500 kg Pulver umfaßt, mindestens 500 m, sonst aber

mindestens 100 m außerhalb des Ortes unter Bewachung stehen bleiben.

Ortschaften sind überhaupt thunlichst zu umfahren.

Bei einem Gewitter ist in freier Gegend, mit großen Distanzen zwischen den einzelnen Wagen, zu halten und wenn nur irgend möglich, die Nähe hoher Bäume zu meiden.

#### c) Venehmen bei Unfällen.

Sollte an einem mit Pulver beladenen Wagen ein Schaden geschehen oder Pulver verstreut worden sein, so sind zunächst die Pferde auszuspannen und beiseite zu führen, worauf der Schaden unter allen Vorzichten zu beheben ist.

Verschüttetes Pulver ist zusammenzukehren. Befindet sich Wasser in der Nähe, so genügt es, das auf dem Boden verstreute Pulver stark zu nehen. Sonst ist dergleichen Pulver auf einem benachbarten Felde auszustreuen.

Das in dem beschädigten Gefäße zurückgebliebene Pulver ist sorgfältig umzupacken.

Ereignet sich während des Transportes ein Unfall, dessen rasche Behebung nicht möglich ist, so ist die nächste Ortsbehörde in Kenntnis zu setzen, damit sogleich die wirksamste Hilfe geleistet werde.

### 11. Wasser-Transport.

Beim Transport zu Wasser gelten alle für den Land-Transport angeführten und durch die Natur des Wasserverkehres nicht von selbst entfallenden Vorsichtsmaßregeln.

Der Transport von Pulver auf Binnengewässern darf nie auf Flößen, sondern nur auf Schiffen mit solider Construction und unter Beachtung der strompolizeilichen Vorschriften erfolgen.

Das Ein- und Ausladen von Pulver darf nur auf den von der competenten Behörde hierzu bestimmten Orten und nur bei Tag vorgenommen werden.

Die Colli sind niemals freiliegend, sondern nur bedeckt oder in abgeschlossenen Räumen unterzubringen.

### 12. Eisenbahn-Transport.

Hinsichtlich des Bahntransportes wird auf die Handelsministerial-Verordnung vom 1. Juli 1880, betreffend die Regelung des Transportes explosibler Artikel auf Eisenbahnen, hingewiesen.

## IV. Aufbewahrung des Pulvers; Manipulation mit demselben; Verschleiß.

### 13. Arbeitspersonal.

Pulverarbeiten dürfen nicht im Accord vergeben werden.

Neu in Dienst genommene Arbeiter sind kurz und deutlich mit den von ihnen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln vertraut zu machen.

Die Arbeiter sind vor jeder Veruntreuung oder Böswilligkeit zu warnen und auf die schweren gesetzlichen Folgen solcher Vorgänge aufmerksam zu machen.

Werden dieselben Arbeiter längere Zeit verwendet, so sind die Befehle und Ermahnungen öfter zu wiederholen.

### 14. Arbeiten in den Magazinen.

Vor Beginn der Arbeit in einem Pulvermagazin sind die Arbeiter aufzufordern, alle Requisiten zum Feuermachen und Rauchen außerhalb des Magazins abzulegen, dann aber ist streng nachzusehen, ob dieser Aufforderung entsprochen wurde.

Die Arbeiten im Magazin haben sich nur auf das Hinein-, beziehungsweise Herauschaffen des verpackten Pulvers, sowie auf dessen Einlagerung zu beschränken. Alle sonstigen Pulverarbeiten sind in einer Entfernung von mindestens 50 Metern vom Magazin auszuführen.

Eiserne Werkzeuge sind für Hantierungen in Pulvermagazinen nicht zulässig. Hämmern ist streng untersagt.

Nach der Arbeit ist der Bodenbelag (Plachen) mindestens 50 Meter vom Magazin entfernt sorgfältig zu reinigen.

Vor der Verwahrung des Pulvers im Magazin sind die einzelnen Verpackungsgefäße so zu bezeichnen, daß die Pulvervorräthe nach ihren Gattungen deutlich kenntlich gemacht sind.

Fässer sind so zu schlichten, daß die unterste Reihe auf starken Unterlagen ruhe; die Eckfässer müssen durch Widerlager gestützt werden, um jedes Rollen oder Weichen zu verhindern; auch ist jedes einzelne der Mittelfässer mit keilförmigen Unterlagsstöckeln beiderseitig gegen seitlichen Schub zu sichern.

### 15. Vorsichten bei der Manipulation mit Pulver.

Die vorsichtige Manipulation mit Pulver ist nothwendig, da selbes durch mechanische Einwirkungen wie Schläge, Stöße oder Reibung zur Entzündung gebracht werden kann.

Besonders leicht entzündet sich Pulver beim Schlagen von Eisen auf Eisen, Eisen auf Messing, Messing auf Messing.

### 16. Verschleiß.

Im Verschleißlocal ist das Pulver stets an den trockensten aber auch sichersten Orten, thunlichst entfernt von dem Ofen und den Lampen zu verwahren.

Die Abgabe von Pulver an die Käufer ist nicht an die Beibringung einer amtlichen Bezugsbewilligung gebunden.

Die Verschleißer sind verpflichtet, das durch die Gefällsvorschriften normierte Verkaufsprotokoll ordnungsmäßig zu führen.

Die Kunden sind zu ersuchen, während der Manipulation mit dem Pulver das Rauchen einzustellen und Cigarren oder Pfeifen abzulegen. Eine diesfällige Aufforderung ist in deutlicher Schrift an einem augenfälligen Orte des Verschleißlocals anzubringen.

Die Pulververschleißer werden besonders aufmerksam gemacht, daß die Erwerbung einer Concession zum Verkaufe von nicht unter das Pulvermonopol fallenden Sprengmitteln die Entziehung der Pulververschleiß-Licenz zur Folge hat.

The first part of the paper is devoted to a general  
discussion of the subject of the paper.

The second part of the paper is devoted to a  
detailed discussion of the subject of the paper.

The third part of the paper is devoted to a  
detailed discussion of the subject of the paper.